

Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)

(Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1401) vom 26. November 1997 *)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Ziele des Gesetzes
- § 3 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 4 Pflichten der Allgemeinheit

Zweiter Teil

Träger der Abfallentsorgung

Erster Abschnitt

Öffentlich-rechtliche Träger der Abfallentsorgung

- § 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften
- § 6 Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und -anlagen
- § 7 Satzungen zur Regelung der Abfallentsorgung
- § 8 Gebühren
- § 9 Betretungsrecht
- § 10 Illegal lagernde Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken
- § 11 Illegal lagernde Abfälle auf sonstigen Grundstücken

Zweiter Abschnitt

Träger der Sonderabfallentsorgung

- § 12 Aufgaben des Trägers der Sonderabfallentsorgung
- § 13 Andienungspflicht für Sonderabfälle und Zuweisung
- § 14 Bestimmung des Trägers der Sonderabfallentsorgung
- § 15 Kosten der Sonderabfallentsorgung
- § 16 Auskunftspflicht und Abfallberatungspflicht des Trägers der Sonderabfallentsorgung
- § 17 Andienungspflicht für Abfälle zur Verwertung

Dritter Teil

Abfallwirtschaftsplan, -konzepte und Abfallbilanzen

- § 18 Abfallwirtschaftsplan
- § 19 Aufstellung und Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans
- § 20 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 21 Abfallbilanzen
- § 22 Öffentlichkeit von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen

*) Amtsbl. S. 1352, 1356. Das Gesetz ist gem. Art. 7 am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

Vierter Teil

Abfallentsorgungsanlagen

- § 23 Veränderungssperre
- § 24 Erkundung geeigneter Standorte
- § 25 Enteignung
- § 26 Vorzeitige Besitzeinweisung
- § 27 Genehmigung von Deponien
- § 28 Errichtung von Deponien
- § 29 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- § 30 Befristete Betriebsuntersagung
- § 31 Geprüfte Betriebsstandorte nach Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
- § 32 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen
- § 33 Stillgelegte Deponien

Fünfter Teil

Altlasten

- § 34 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
- § 35 Erfassung altlastenverdächtiger Flächen, Anzeige- und Mitteilungspflicht
- § 36 Kataster
- § 37 Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen
- § 38 Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten

Sechster Teil

Behörden, Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten

- § 39 Abfallbehörden
- § 40 Überwachung
- § 41 Anordnungsbefugnisse der Ortpolizeibehörden
- § 42 Baueinstellung, Beseitigungsanordnung und Betriebsuntersagung
- § 43 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 45 Bußgeldvorschriften
- § 46 Verwaltungsvorschriften
- § 47 Datenschutz
- § 48 Veröffentlichung von Informationen

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366) in der jeweils geltenden Fassung, die vom Entsorgungsverband Saar (EVS) von der Entsorgung ausgeschlossen werden; sind Sonderabfälle im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Schadstoffbelastete Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sind Problemabfälle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2 Ziele des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen und die Erfassung, Bewertung und Überwachung von Altlasten.

(2) Im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung sind Abfälle vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle weitgehend stofflich oder energetisch zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.. Soweit erforderlich, sind Abfälle vor der Ablagerung zu behandeln.

Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die umweltfreundlichere Lösung darstellt.

- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele ist insbesondere darauf hinzuwirken, daß
1. der Anfall von Abfällen so gering wie möglich gehalten wird,
 2. Schadstoffe in Abfällen so weit wie möglich vermieden oder verringert werden,
 3. Stoffe anlagenintern im Kreislauf geführt werden,
 4. Produktion und Produktgestaltung abfall-, energie- und schadstoffarm erfolgen,
 5. das Konsumverhalten sich verstärkt an den vorgenannten Produkten ausrichtet,
 6. Stoffe und Produkte wiederverwendet werden,
 7. Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt und kompostierbare Stoffe, weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden oder aus ihnen Energie gewonnen wird,
 8. nicht unmittelbar verwertbare Abfälle so behandelt werden, daß sie umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden können,
 9. der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen gefördert wird.

§ 3 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Saarlandes, die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Hand) haben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Minderungen der Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen sind in angemessenem Umfang hinzunehmen. Die öffentliche Hand wirkt auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese in gleicher Weise verfahren.

(2) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll darauf hingewirkt werden, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. aus Abfällen hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
5. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
6. sich im besonderen Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energie-sparenden Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung eignen.

Rechtsansprüche Dritter werden dadurch nicht begründet.

(3) Soweit die öffentliche Hand Dritten Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt, ist auf eine Handhabung entsprechend Absatz 2 hinzuwirken. Bei Veranstaltungen in Einrichtungen der öffentlichen Hand oder bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum soll die zuständige Behörde nach Abwägung aller Belange darauf hinwirken, daß Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden und die Verwendung von Einwegmaterialien, insbesondere Einweggeschirr, ausgeschlossen wird. Entsprechende Bestimmungen können in den Benutzungssatzungen oder -ordnungen getroffen werden.

(4) Den Behörden des Saarlandes obliegt es, im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben den Abfallerzeugern die Ziele der Kreislaufwirtschaft nahezubringen.

§ 4 Pflichten der Allgemeinheit

(1) Jeder einzelne soll durch sein Verhalten dazu beitragen, daß die Ziele der Kreislaufwirtschaft erreicht werden.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland ¹⁾ ist sicherzustellen, daß die anfallenden Bauabfälle (Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch) verwertet werden können soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

1) LBO vgl. BS-Nr. 2130-1.

(3) Problemabfälle sind nach ihrer Art von anderen Abfällen getrennt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit die Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

(4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken nach § 10 Abs. 1 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene illegale Lagerungen und Ablagerungen von Abfällen auf ihren Grundstücken unverzüglich der Gemeinde zu melden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vor.

Zweiter Teil Träger der Abfallentsorgung

Erster Abschnitt Öffentlich-rechtliche Träger der Abfallentsorgung

§ 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind die Gemeinden und der Entsorgungsverband Saar (EVS).

(2) Die Gemeinden sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung folgender Aufgaben verpflichtet:

1. die Beseitigung von Erdmassen und Bauschutt, soweit eine Verwertung nicht durch Dritte sichergestellt ist,
2. die Kompostierung von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien.

(3) Der EVS ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen Abfallentsorgung verpflichtet. Dies gilt auch für Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung, soweit sich aus den Absätzen 2, 4 und 5 sowie aus § 3 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG)²⁾ nichts anderes ergibt. Von den Gemeinden angelieferte Abfälle aus der Entleerung von Straßenabfallbehältern sind vom EVS kostenlos anzunehmen.

(4) Der EVS und die Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Abfallberaterinnen und Abfallberater zu bestellen, die im Rahmen der jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiche die privaten Haushaltungen sowie die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Ziel beraten, eine möglichst weitgehende Vermeidung, getrennte Sammlung und Verwertung der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassenden Abfälle zu erreichen. Die Abfallberaterinnen und Abfallberater von EVS und Gemeinden sollen mit den Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 17 und 18 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zusammenarbeiten. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr kann durch Rechtsverordnung²⁾ die Anforderungen an die Fachkunde der Abfallberaterinnen und Abfallberater des EVS sowie an die Zusammenarbeit der Abfallberaterinnen und Abfallberater von EVS und Gemeinden regeln.

2) Vgl. BS-Nr. 2128-4-5.

(5) Die Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung anstelle des EVS über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus wahrzunehmen, soweit sie nach Maßgabe des § 3 EVSG³⁾ aus dem EVS ausgeschieden sind. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die in ihrem Gebiet anfallen,
2. das Einsammeln von Problemabfällen und ihre Andienung an den Träger der Sonderabfallentsorgung, soweit die Gemeinden zu einer Verwertung nicht in der Lage sind und
3. die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.

(6) Die Gemeinden können sich Dritter bedienen, insbesondere Kapitalgesellschaften gründen und sich an ihnen beteiligen. Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Zweckverbände oder Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit⁴⁾ bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen, um einen Entsorgungsverbund zu schaffen.

§ 6 Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und -anlagen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, Systeme zur Erfassung und Verwertung einzuführen. Die Verpflichtung entfällt, soweit entsprechende privatwirtschaftliche Erfassungssysteme eingerichtet sind.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach § 4 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verbleibenden Abfälle so behandelt werden, daß sie verwertet oder nach dem Stand der Technik umweltverträglich abgelagert werden können.

§ 7 Satzungen zur Regelung der Abfallentsorgung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 bis 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch Satzung für ihr Gebiet den Anschluß an die Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Die Satzungen können Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben; § 22 KSVG⁵⁾ gilt entsprechend. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können insbesondere bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, daß mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muß und Abfälle an zentralen Sammelstellen zu überlassen sind, soweit das Einsammeln am Anfallort nur mit erheblichem Aufwand möglich und das Verbringen zur Sammelstelle den Besitzern zumutbar ist. Unbeschadet des Satzungsrechts des EVS kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung der Gemeinden mit Anschluß- und Benutzungszwang geregelt werden, daß die Abfallgefäße vom Standort abgeholt und nach dem Entleeren wieder zurückgebracht (Vor- und Nachkommando) werden.

3) EVSG vgl. BS-Nr. 2128-1.

4) Vgl. BS-Nr. 2020-5.

5) KSVG vgl. BS-Nr. 2020-1.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Grundstückseigentümer, die zur Nutzung dinglich Berechtigten; die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen durch Satzung zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit

1. ihnen selbst nach § 7 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eine Pflicht zur stofflichen Verwertung auferlegt ist,
2. die getrennte Erfassung zur besseren Verwertung der Abfälle erforderlich ist,
3. die getrennte Erfassung der Abfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung förderlich ist oder
4. die getrennte Erfassung der Abfälle in einer Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgeschrieben ist.

In der Satzung kann weiter bestimmt werden, in welcher Weise die Grundstückseigentümer, die zur Nutzung dinglich Berechtigten, die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen darzulegen haben, daß sie zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne des § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Lage sind.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 1 übermitteln die Gemeinden im Einzelfall Name, Vorname, Wohnort, Straße und Hausnummer der Gebührenpflichtigen an den EVS. Soweit die erforderlichen Daten nicht bekannt sind, dürfen diese aus dem Melderegister übermittelt werden.

§ 8 Gebühren

(1) Der EVS und die Gemeinden erheben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kostendeckende Gebühren, es sei denn, für die Aufgabenerfüllung werden Beiträge oder privatrechtliche Entgelte geleistet. Die Befugnis der Gemeinden, Gebühren festzusetzen und zu erheben, umfaßt den Bereich, in dem sie selbst Aufgaben wahrnehmen und, wenn sie nach § 3 Abs. 1 EVSG²⁾ ausgeschieden sind, den Bereich der Aufgaben, der dem EVS obliegt.

(2) Zu den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zählen insbesondere auch die Kosten

1. der langfristigen Sicherstellung ausreichender Kapazitäten an Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese noch nicht nutzbar sind,
2. für Planungen von Abfallentsorgungsanlagen, die nicht zur Verwirklichung kommen, wenn
 - a) die Planung bei der Auftragserteilung dem Abfallwirtschaftskonzept nach § 20 dieses Gesetzes entsprochen hat und für die planerische und wirtschaftlich sachgerechte Ausgestaltung der Einrichtung erforderlich und
 - b) der Verzicht auf die Verwirklichung der Planung durch sachgerechte planerische und wirtschaftliche Erwägungen gerechtfertigt war,
3. zur Bildung von Rückstellungen für vorhersehbare Nachsorgemaßnahmen für Abfallentsorgungsanlagen,
4. der Nachsorge für stillgelegte Deponien, soweit dafür keine Rückstellungen gebildet wurden oder diese nicht ausreichen und
5. von Programmen zur Förderung der Abfallvermeidung und Eigenverwertung durch private Haushaltungen.

(3) Die Gebühren sollen so bemessen und gestaffelt werden, daß wirksame Anreize zur Erreichung oder Förderung der Ziele nach den §§ 1 und 4 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie § 2 dieses Gesetzes geschaffen werden. Bei der Ausgestaltung der Gebührenmaßstäbe können öffentliche Belange berücksichtigt werden.

(4) In den Gebühren der nach § 3 Abs. 1 EVSG ²⁾ ausgeschiedenen Gemeinden sind die von ihnen an den EVS jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen. Die Abfallentsorgung durch die Gemeinden ist eine öffentliche Einrichtung, für die Sonderrechnungen zu führen sind. § 14 Abs. 2 Satz 3 bis 6 und Abs. 4 EVSG ²⁾ gelten entsprechend.

(5) Die Gemeinden, die nicht nach § 3 Abs. 1 EVSG ²⁾ ausgeschieden sind, haben gegen Erstattung der entstandenen und nachgewiesenen Selbstkosten oder vereinbarter Pauschalbeträge nach der Gebührensatzung des EVS die Gebühren festzusetzen, zu erheben und an den EVS abzuführen. Insoweit steht dem Verband ein Informationsrecht zu; das Nähere über die Art und den Umfang des Informationsrechtes regelt die Verbandssatzung ⁶⁾ Die Gebühren, die auf Abfallentsorgungsanlagen zu erheben sind, werden vom EVS oder beauftragten Dritten erhoben. Zur Festsetzung der Gebühren speichern die Gemeinden die erforderlichen Daten; das Nähere über die Art und den Umfang der zu speichernden Daten regelt die Gebührensatzung des Verbandes. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde die notwendigen Angaben zu machen.

§ 9 Betretungsrecht

Die Beauftragten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen in Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, betreten, um die Einhaltung abfallrechtlicher Verpflichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu prüfen.

§ 10 Illegal lagernde Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken

(1) Abfälle, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken illegal lagern, sind von den Gemeinden zusammenzutragen und zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht möglich oder nicht hinreichend erfolgversprechend sind, keine andere Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Der Allgemeinheit frei zugänglich sind solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten zu dulden hat. Satz 1 gilt auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, soweit die in § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Abfälle, die im Wald oder in der übrigen freien Landschaft illegal lagern, soweit der Waldbesitzer oder der Eigentümer der in der freien Landschaft liegenden Grundstücke die Lagerung der Abfälle nicht selbst verursacht oder geduldet hat.

6) Vgl. Verbandssatzung vom 27. Januar 1998 (Amtsbl. S. 120, ber. S. 234).

- (3) Abfälle, die im Bereich von Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen anfallen, sind vom Träger der Straßenbaulast zusammenzutragen und zur Entsorgung durch die Gemeinden bereitzustellen.
- (4) Für nach den Absätzen 1 bis 3 von den Gemeinden eingesammelte Abfälle ist der EVS zur kostenlosen Annahme der Abfälle an einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Ort verpflichtet, soweit er dafür über eine zugelassene Entsorgungsanlage verfügt.
- (5) Gesetzliche oder aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift begründete Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs und Reinigungspflichten bleiben unberührt. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken illegal lagern, findet § 8 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 11 Illegal lagernde Abfälle auf sonstigen Grundstücken

Abfälle, die illegal auf nicht frei zugänglichen Grundstücken im Sinne des § 10 Abs. 1 lagern, sind vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks den Entsorgungsträgern soweit eine Überlassungspflicht gemäß § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder eine Andienungspflicht nach diesem Gesetz besteht, zur Entsorgung zu überlassen oder anzudienen, wenn Maßnahmen der zuständigen Behörden gegen die verursachende Person nicht möglich oder nicht hinreichend erfolgversprechend sind und keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung oder Andienung verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt Träger der Sonderabfallentsorgung

§ 12 Aufgaben des Trägers der Sonderabfallentsorgung

- (1) Die Organisation der Sonderabfallentsorgung obliegt dem nach § 14 bestimmten Träger der Sonderabfallentsorgung. Dieser hat die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsplans zu beachten. Der Träger der Sonderabfallentsorgung hat vertragliche Vereinbarungen mit Betreibern von Entsorgungsanlagen in ausreichendem Umfang zu treffen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 den Bestand der vom bisherigen Träger der Sonderabfallentsorgung geschaffenen Entsorgungsanlage soweit als möglich zu sichern.
- (2) Der Träger der Sonderabfallentsorgung unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Aufsicht des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr.

§ 13 Andienungspflicht für Sonderabfälle und Zuweisung

- (1) Sonderabfälle, die behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sind dem Träger der Sonderabfallentsorgung anzudienen; andienungspflichtig sind die Erzeuger und Besitzer von Sonderabfällen.
- (2) Der Träger der Sonderabfallentsorgung weist die ihm ordnungsgemäß angeordneten Abfälle im Sinne des Absatzes 1 einer dafür zugelassenen, aufnahmebereiten Anlage zur Entsorgung zu. Der Träger der Sonderabfallentsorgung hat Vorschläge des Andienungspflichtigen bei der Zuweisung zu berücksichtigen, wenn die Entsorgung in einem Entsorgungsfachbetrieb durchgeführt werden soll. Die Zuweisung darf nur erfolgen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Erfordernisse der Abfallwirtschaftsplanung, nicht beeinträchtigt werden. Für Abfälle, die außerhalb des Saarlandes angefallen sind und nach Absatz 1 dem Trä-

ger der Sonderabfallentsorgung angedient werden, besteht die Verpflichtung zur Zuweisung insbesondere dann nicht, wenn das Land, aus dem die Abfälle stammen, die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet.

(3) Die Andienungspflichtigen haben die Abfälle der Anlage zuzuführen, der sie von dem Träger der Sonderabfallentsorgung zugewiesen worden sind. Die Betreiber der Anlagen dürfen der Andienungspflicht unterliegende Abfälle nur dann annehmen, wenn sie von dem Träger der Sonderabfallentsorgung zugewiesen sind.

(4) Der Träger der Sonderabfallentsorgung ist befugt,

1. den Andienungspflichtigen aufzuerlegen, die beabsichtigte Zuführung zu der von dem Träger der Sonderabfallentsorgung zugewiesenen Anlage rechtzeitig vorher anzuzeigen,
2. den Andienungspflichtigen aufzugeben, wie die Abfälle der Anlage zuzuführen sind, insbesondere eine Vorbehandlung der Abfälle zu fordern,
3. den Abfällen Proben zu entnehmen oder durch Dritte entnehmen zu lassen und Analysen zur Beurteilung der Abfälle durchzuführen oder durch Dritte anfertigen zu lassen. Weicht das Ergebnis der Untersuchung von der Deklaration erheblich ab, so hat der Abfallbesitzer unbeschadet der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 4 die Kosten zu tragen.

(5) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr kann Ausnahmen von der Andienungspflicht, insbesondere die Entsorgung in einer dafür zugelassenen und im Saarland gelegenen, betriebseigenen Anlage des Abfallerzeugers zulassen.

§ 14 Bestimmung des Trägers der Sonderabfallentsorgung

(1) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wird ermächtigt; durch Rechtsverordnung den Träger der Sonderabfallentsorgung zu bestimmen. Es darf nur ein Unternehmen bestimmt werden, das durch seine Kapitalausstattung, in der Organisation sowie Fach- und Sachkunde der Mitarbeiter die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet. Zum Träger der Sonderabfallentsorgung kann auch ein Unternehmen bestimmt werden, das für andere Bundesländer tätig wird.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, wie Abfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung anzudienen und der zugewiesenen Anlage zuzuführen sind; dabei kann insbesondere das einzuhaltende Verfahren und eine Vorbehandlung der Abfälle vorgeschrieben werden,
2. Abfälle, deren Entsorgung insbesondere wegen ihrer Art, geringen Menge oder Beschaffenheit einer Organisation durch den Träger der Sonderabfallentsorgung nicht bedarf, von der Andienungspflicht auszunehmen,
3. für Abfälle, die beim Abfallerzeuger nur in kleinen Mengen anfallen, zu bestimmen, daß die Andienungspflicht, auf das Unternehmen übergeht, das die Abfälle einsammelt und befördert,
4. dem Träger der Sonderabfallentsorgung weitere Aufgaben im Rahmen der Abfallüberwachung einschließlich der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu übertragen und

5. das Nähere zur Beratungspflicht des Trägers der Sonderabfallentsorgung festzulegen.

§ 15 Kosten der Sonderabfallentsorgung

(1) Der Träger der Sonderabfallentsorgung erhebt von den Andienungspflichtigen für die ihm entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 12 Abs. 1 und die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle in der Anlage, der sie zugewiesen worden sind, Gebühren und Auslagenersatz. Zu diesem Zweck sind die Betreiber von Anlagen, denen Abfälle zur Entsorgung zugewiesen werden, verpflichtet, die Entgelte für die Entsorgung gegenüber dem Träger der Sonderabfallentsorgung abzurechnen. Dieser ist zur nachträglichen Erhebung der Gebühren und Auslagen gegenüber dem Andienungspflichtigen befugt, wenn die Verpflichtung nach Satz 2 nicht eingehalten wurde. Für die Erhebung der Gebühren und des Auslagenersatzes und deren Beitreibung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland⁷⁾ und des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes⁸⁾ in den jeweils geltenden Fassungen über Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenersatz, Sicherheitsleistung, Kostenvorschuß, Säumniszuschläge, Beitreibung, Verjährung und . Auslagen entsprechend, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Abweichendes bestimmt ist. Das Aufkommen an Gebühren und Auslagenersatz steht dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 näher zu bestimmen. Bei der Bemessung der Gebührenansätze sind im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips nach Art und Menge der Abfälle gestaffelte Gebühren vorzusehen und auch die Kosten von Förder- und Beratungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung zu berücksichtigen, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar²⁾ gilt entsprechend. Die Gebühr ist nach dem im Einzelfall entstandenen tatsächlichen Aufwand zuzüglich eines in der Rechtsverordnung nach Satz 1 festgelegten Zuschlages zur Abgeltung der Aufwendungen des Trägers der Sonderabfallentsorgung zu bemessen. Bei der Gebührenbemessung sind ferner, wie in den anderen Fällen der Gebührenerhebung, Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

§ 16 Auskunfts- und Abfallberatungspflicht des Trägers der Sonderabfallentsorgung

(1) Dem Träger der Sonderabfallentsorgung obliegt die Auskunftspflicht über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen nach § 38 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

(2) Der Träger der Sonderabfallentsorgung hat die entsorgungspflichtigen Erzeuger und Besitzer von Sonderabfällen über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen zu beraten.

7) SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1.

8) SVwVG vgl. BS-Nr. 2010-3.

§ 17 Andienungspflicht für Abfälle zur Verwertung

Die §§ 12 bis 16 gelten entsprechend für die Andienung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, die durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt worden sind.

Dritter Teil Abfallwirtschaftsplan, -konzepte und Abfallbilanzen**§ 18 Abfallwirtschaftsplan**

(1) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr stellt den Abfallwirtschaftsplan nach § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf. Dabei sind, soweit erforderlich, die Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und des Trägers der Sonderabfallentsorgung zu berücksichtigen.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Er enthält mindestens Angaben über

1. Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung, einschließlich der Schadstoffminimierung,
2. Bedarf an Abfallbeseitigungsanlagen unter Zugrundelegung einer 10jährigen Entsorgungssicherheit,
3. bestehende Abfallbeseitigungsanlagen sowie Entsorgungswege hinsichtlich Art und Menge der Abfälle,
4. geeignete Standorte für künftige Abfallbeseitigungsanlagen.

(3) Einzugsbereich der im Abfallwirtschaftsplan dargestellten Abfallbeseitigungsanlagen ist das Saarland. Abfälle, die außerhalb des Saarlandes angefallen sind, dürfen in diesen Anlagen beseitigt werden, wenn der Abfallwirtschaftsplan dies zulässt oder das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr dies genehmigt.

§ 19 Aufstellung und Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans

(1) Bei der Aufstellung, der Änderung und der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans sind, soweit ihre Belange berührt werden, zu beteiligen;

1. das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium des Innern,
2. die Entsorgungsträger und Dritte im Sinne der §§ 15, 16 Abs. 2, 13 und 18 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Träger der Sonderabfallentsorgung,
3. die Gemeinden und die übrigen Träger der Bauleitplanung,
4. die fachlich berührten Behörden,
5. die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände⁹⁾,
6. die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Landwirtschaftskammer und die Arbeitskammer des Saarlandes und
7. die benachbarten Länder nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

9) Vgl. Bek. vom 19. März 1981 (GMBL. S. 147).

Nach der Beteiligung gemäß Satz 1 hat die Landesregierung dem Landtag des Saarlandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan kann nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr für verbindlich erklärt werden. Die verbindlichen Festlegungen sind von den Behörden und Planungsträgern sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen im Gebiet des Landes zugrunde zu legen. Ein Vorhaben, das nach verbindlicher Erklärung eines Abfallwirtschaftsplanes auf einem Grundstück durchgeführt wird, dessen Inanspruchnahme für jedermann erkennbar in diesem Abfallwirtschaftsplan ausgewiesen war; bleibt bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung unberücksichtigt.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr kann Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Abfallwirtschaftsplan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen, wenn dies mit den Zielen und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsplanes vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 20 Abfallwirtschaftskonzepte

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen jeweils für ihren Aufgabenbereich in Abfallwirtschaftskonzepten entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die beabsichtigten Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung der in ihrem Bereich anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle im voraus dar. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind aufeinander abzustimmen und erstmalig bis zum 31. Dezember 1999 zu erstellen.

(2) Die Abfallwirtschaftskonzepte geben eine Übersicht über den Stand, die Ziele und die Entwicklung der öffentlichen Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anzustrebenden hochwertigen Verwertung. Die Abfallwirtschaftskonzepte haben zu enthalten:

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft sowie Verwertung oder Beseitigung der im Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren anfallenden Abfälle,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden,
4. den Nachweis einer 10jährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung beim EVS und einer 5jährigen Entsorgungssicherheit bei den Gemeinden,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge von Planung, Bau und Betrieb und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung notwendigen Abfallbeseitigungsanlagen,
6. Angaben über die vom EVS getroffenen und geplanten Maßnahmen der Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.

(3) Die Abfallwirtschaftskonzepte sind alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 21 Abfallbilanzen

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Träger der Sonderabfallentsorgung erstellen jährlich bis zum 31. März, erstmals zum 31. März 1999, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Herkunft der von ihnen entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung oder Beseitigung. In die Abfallbilanz ist ein Vergleich mit den in dem Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Zielen sowie mit den entsprechenden Angaben der Abfallbilanz des Vorjahres aufzunehmen. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Vorgaben darzulegen.

§ 22 Öffentlichkeit von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen

Die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen sind dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr vorzulegen und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Vierter Teil Abfallentsorgungsanlagen

§ 23 Veränderungssperre

(1) Wird für eine öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlage ein Planfeststellungsverfahren oder ein Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt, so dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne oder des Antrages und der Unterlagen oder von der Bestimmung der Einwendungsfrist an gegenüber den Betroffenen in den Fällen des § 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁰⁾ bis zum Abschluß des Verfahrens auf den von der geplanten Anlage betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren kann das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr für die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffenen Flächen eine Veränderungssperre anordnen, wenn diese zur Sicherung des Standortes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer oder die sonst zur Nutzung Berechtigten für danach entstehende Vermögensnachteile vom Träger der öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können anstelle der Geldentschädigung nach Satz 1 auch die Übernahme der von der Planfeststellung oder Genehmigung betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt

10) SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010-5.

eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 25.

(4) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen kann das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplans Planungsgebiete festlegen. Für diese gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrages und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder mit der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ¹⁰⁾ außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 3 anzurechnen.

(5) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Die Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(6) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1, 2 und 4 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 24 Erkundung geeigneter Standorte

(1) Die Bestimmungen des § 30 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gelten entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen.

(2) Leistet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr nach § 30 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Ersatz in Geld, kann es von dem Träger des geplanten Vorhabens Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

§ 25 Enteignung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die von ihnen beauftragten Dritten (Enteignungsbegünstigte) haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Enteignungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr.

(2) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer nach § 31 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgestellten oder genehmigten Deponie notwendig ist und ein Rechtsbehelf gegen die Planfeststellung oder die Genehmigung keine aufschiebende Wirkung hat. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte Plan oder die Genehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, wird auf seinen Antrag das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt.

(4) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze ¹¹⁾

11) Vgl. BS-Nrn. 214-2 und 214-3.

§ 26 Vorzeitige Besitzeinweisung

- (1) Ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zur geordneten Beseitigung von Abfällen der sofortige Beginn von Arbeiten für die Errichtung und den Betrieb von Deponien geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer den Besitz an einem hierfür benötigten Grundstück durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Enteignungsbegünstigten auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.
- (2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit dem Antragsteller und den Betroffenen mündlich zu verhandeln. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.
- (3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder erforderlichenfalls von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Antragsteller Besitzer. Er darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (5) Der Antragsteller hat für durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehende Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.
- (6) Wird der festgestellte Plan oder die Genehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Antragsteller hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.
- (7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

§ 27 Genehmigung von Deponien

- (1) Dem Antrag für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für eine Deponie nach § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind die zur Prü-

fung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Ist für die Deponie, für die ein Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, eine immissionsschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung oder eine naturschutzrechtliche Gestattung erforderlich, so entscheidet auch darüber die zuständige Genehmigungsbehörde. § 103 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz¹²⁾ findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigten Deponie begonnen worden ist, es sei denn, die Genehmigung ist vorher auf Antrag von der zuständigen Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert worden.

§ 28 Errichtung von Deponien

(1) Das Landesamt für Umweltschutz hat die Errichtung und wesentliche Änderungen von Deponien, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Träger des Vorhabens den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Deponie dem Landesamt für Umweltschutz rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme der Deponie zu beantragen. Maßnahmen, die aufgrund einer Anordnung nach §§ 35 und 36 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchzuführen sind, bedürfen ebenfalls einer Abnahme durch das Landesamt für Umweltschutz, wenn dies in der Anordnung bestimmt wird.

(2) Ist die Deponie nach den festgestellten oder genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden, so erteilt das Landesamt für Umweltschutz für den abfallrechtlichen Bereich einen Abnahmeschein. Nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen und Prüfungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Abweichungen, die keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, sind in Plänen und Beschreibungen darzustellen. Der Träger des Vorhabens hat die Darstellung zu veranlassen und sie den zuständigen Behörden vorzulegen.

(4) Das Landesamt für Umweltschutz kann für die Bauüberwachung und Bauabnahme Sachverständige auf Kosten des Trägers des Vorhabens hinzuziehen.

(5) Vor der Abnahme durch das Landesamt für Umweltschutz darf die Deponie nur mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Betrieb genommen werden.

(6) § 40 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gilt entsprechend.

§ 29 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben in ausreichender Zahl sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage ordnungsgemäß zu führen und insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu überwachen. Sie haben Anweisungen für die Bedienung der

12) SWG vgl. BS-Nr. 753-1.

Anlage sowie zur Sicherheit der Anlage und der Beschäftigten (Betriebsanweisung) in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten zu erlassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfalle und über die Erste Hilfe zu treffen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis ist zwei Jahre aufzubewahren. Die Betreiber haben den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an betrieblichen oder außerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen zu geben:

(2) Die Betreiber von Deponien haben auf ihre Kosten durch regelmäßige Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nachzuweisen, daß die Deponie bestimmungsgemäß betrieben wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen (Eigenkontrolle). Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind dem Landesamt für Umweltschutz in einer Jahresübersicht zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die Betreiber von Deponien haben Betriebsstörungen und Veränderungen von Menge und Beschaffenheit des Deponiegases, des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers im Einwirkungsbereich der Deponie sowie der Emissionen in die Luft unverzüglich dem Landesamt für Umweltschutz anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind. Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(4) Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr kann geregelt werden:

1. die Art und Häufigkeit der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge,
2. die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,
3. die Form der Jahresübersichten und die Verpflichtung, die Jahresübersichten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(5) Das Landesamt für Umweltschutz kann den Betreiber der Deponie von Überwachungs- und Untersuchungspflichten nach den Absätzen 2 und 3 widerrufen ganz oder teilweise befreien, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

(6) Weitergehende Anforderungen in Planfeststellungen oder Genehmigungen nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.

(7) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absatz 2 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Deponie Ersatz in Geld verlangen.

§ 30 Befristete Betriebsuntersagung

(1) Ist zu erwarten, daß die Planfeststellung oder die Genehmigung einer Deponie zurückgenommen, widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann die zuständige Behörde den Betrieb der Deponie zeitlich begrenzt untersagen.

(2) Stellen Maßnahmen nach Absatz 1 eine Enteignung dar, so sind die Betroffenen auf Antrag angemessen zu entschädigen.

§ 31 Geprüfte Betriebsstandorte nach Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

(1) Eine durch eine unabhängige Umweltgutachterin, einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) erfolgte Abnahmeprüfung ersetzt die Anzeige der Fertigstellung nach § 28 Abs. 1 und den Abnahmeschein nach § 28 Abs. 2, wenn die Ergebnisse der Prüfung dem Landesamt für Umweltschutz vorgelegt werden.

(2) Dem Landesamt für Umweltschutz vorliegende Ergebnisse von Prüfungen durch eine unabhängige Umweltgutachterin, einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 sind im Rahmen der Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 28 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(3) Die Anforderungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 gelten als erfüllt, wenn sie von einer unabhängigen Umweltgutachterin, einem unabhängigen Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfaßt und dokumentiert worden sind.

(4) Abweichend von der nach § 29 Abs. 2 bestimmten Vorlagefrist können die Ergebnisse der Eigenkontrolle jährlich zusammen mit der Umwelterklärung oder vereinfachten Umwelterklärung gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 dem Landesamt für Umweltschutz vorgelegt werden, wenn die Umwelterklärung oder die mit der Umwelterklärung vorgelegte Umweltbetriebsprüfung die erforderlichen Angaben enthält.

(5) Bei einer nach § 29 Abs. 4 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr erlassenen Rechtsverordnung kann berücksichtigt werden, ob die Deponie Teil eines Standortes ist, für den Angaben in einer dem Landesamt für Umweltschutz vorliegenden Umwelterklärung gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 enthalten sind.

(6) Die Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 4 kann durch Vorlage einer Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 abgegeben und für gültig erklärt ist, erfüllt werden, wenn die Umwelterklärung oder die mit der Umwelterklärung vorgelegte Umweltbetriebsprüfung die erforderlichen Angaben enthält.

§ 32 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der Betrieb einer Deponie nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder nach § 30 untersagt, so ist deren Betreiber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Deponie verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

§ 33 Stillgelegte Deponie

- (1) Die ehemaligen Betreiber von Deponien, die nach dem 11. Juni 1972 stillgelegt worden sind, haben das Gelände, das für die Abfallentsorgung verwendet worden ist, auf ihre Kosten zu rekultivieren oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen.
- (2) Sind Anordnungen nach Absatz 1 gegen die ehemaligen Betreiber der Deponie nicht möglich oder nicht erfolgsversprechend, so sollen sie gegen den Grundstückseigentümer gerichtet werden. Sind Anordnungen gegen die ehemaligen Betreiber der Deponie oder den Grundstückseigentümer nicht möglich oder nicht erfolgsversprechend, so hat die zuständige Behörde die Maßnahme nach Absatz 1 auf Kosten derjenigen durchzuführen, die sonst zur Durchführung verpflichtet wären.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Werden Deponien nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt, kann die zuständige Behörde von den ehemaligen Betreibern oder deren Rechtsnachfolgern verlangen, die Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf ihre Kosten untersuchen zu lassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zu besorgen ist.
- (5) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung regelmäßige Überprüfungen des Zustandes der in Absatz 1 genannten Deponien auf Kosten des ehemaligen Betreibers oder des Grundstückseigentümers vorzuschreiben. Die Überprüfung kann in der Rechtsverordnung auch auf die in § 29 Abs. 3 genannten Umstände erstreckt werden.

Fünfter Teil Altlasten

§ 34 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Altlastenverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, soweit die Besorgnis besteht, daß von ihnen Auswirkungen ausgehen, die das Wohl der Allgemeinheit insbesondere Leben und Gesundheit der Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Gewässer, die Bodenfunktionen und den Naturhaushalt, beeinträchtigen oder beeinträchtigen werden.
- (2) Altablagerungen sind
1. verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze mit kommunalen oder gewerblichen Abfällen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden,
 2. stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen mit Produktionsrückständen, auch in Verbindung mit Bergematerial und Bauschutt,
 3. sonstige Flächen, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.
- (3) Altstandorte sind
1. Grundstücke stillgelegter Anlagen und Nebeneinrichtungen,
 2. Grundstücke mit nicht mehr verwendeten Leitungs- und Kanalsystemen,

3. sonstige Betriebsflächen und Grundstücke aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft oder öffentliche Einrichtungen, in denen oder auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.
- (4) Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im Einzelfall vorausgegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Entscheidung des Landesamtes für Umweltschutz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 35 Erfassung altlastenverdächtiger Flächen, Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Das Landesamt für Umweltschutz führt Erhebungen zur Erfassung altlastenverdächtiger Flächen durch.
- (2) Die Erhebungen nach Absatz 1 umfassen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über
 1. Lage, Größe und Zustand der Altablagerungen und Altstandorte,
 2. den, früheren Betrieb und die stillgelegten Anlagen und Einrichtungen,
 3. Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
 4. Umwelteinwirkungen, einschließlich möglicher Gefährdungen der Gesundheit, die von den Altablagerungen und Altstandorten ausgehen oder zu besorgen sind,
 5. frühere, bestehende und geplante Nutzungen der Altablagerungen und Altstandorte und ihrer Umgebung,
 6. Eigentümer und Nutzungsberechtigte, frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte, Inhaber stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen oder sonstiger stillgelegter Anlagen sowie
 7. die sonstigen für die Ermittlung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.
- (3) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der EVS teilen dem Landesamt für Umweltschutz die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mit.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Ablagerungen von Abfällen auf ihren Grundstücken unverzüglich dem Landesamt für Umweltschutz anzuzeigen.
- (5) Bei der Erfassung der altlastenverdächtigen Flächen haben, soweit erforderlich auf Anordnung des Landesamtes für Umweltschutz, mitzuwirken:
 1. Inhaber von Anlagen auf Flächen nach § 34 Abs. 3, ihre Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger, soweit die Verunreinigungen durch diese Anlage verursacht worden sein können,
 2. der Ablagerer, der Abfallerzeuger oder deren Rechtsnachfolger bei Flächen nach § 34 Abs. 2,
 3. sonstige Verursacher der Verunreinigungen, wenn von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen können,

4. sonstige Personen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Verantwortung für die Verunreinigungen oder hiervon ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit trifft,
 5. der Grundstückseigentümer sowie ehemalige Grundstückseigentümer.
- (6) Der zur Anzeige oder Mitwirkung Verpflichtete kann die Auskunft unter den in § 40 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Voraussetzungen verweigern.

§ 36 Kataster

(1) Das Landesamt für Umweltschutz hat ein Kataster über Altablagerungen und Altstandorte zu führen, auszuwerten und fortzuschreiben. In das Kataster sind Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die Altablagerungen und Altstandorte erhoben und bei deren Untersuchung, Beurteilung, bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der regelmäßigen Überwachung ermittelt werden. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der in das Kataster aufzunehmenden Daten zu regeln. Wird festgestellt, daß eine altlastenverdächtige Fläche nicht vorliegt, sind die gespeicherten Informationen zu löschen.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz ist befugt, anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden Informationen aus dem Kataster zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen erteilt die katasterführende Behörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Auskunft aus dem Kataster sowie aus sonstigen Unterlagen und gewährt Einsicht in dem gleichen Umfang. Im übrigen richtet sich der Zugang Dritter zu diesen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke sind über die Eintragung im Kataster zu unterrichten. Die Unterrichtung darf nur unterbleiben, wenn ihre Durchführung unzumutbar ist, insbesondere wenn der Betroffene nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festgestellt werden kann.

(4) Soweit Behörden und andere Stellen Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte der Öffentlichkeit zugänglich machen, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder im Einzelfall ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen, schutzwürdige Belange des Betroffenen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

§ 37 Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen

(1) Das Landesamt für Umweltschutz kann gegenüber den nach § 35 Abs. 4 und 5 Verpflichteten auf deren Kosten die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen zur Untersuchung von Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigungen die von altlastenverdächtigen Flächen ausgehen, anordnen (Erstuntersuchung). Als Untersuchungsmaßnahme können insbesondere Entnahme und Untersuchung von Luft-, Wasser- und Bodenproben sowie die Errichtung und der Betrieb von Kontrollstellen angeordnet werden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Umgebung und im Einwirkungsbereich von altlastenverdächtigen Flächen können durch das Landesamt für Umweltschutz verpflichtet werden, Untersuchungen nach Absatz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen.

(3) Entstehen durch Maßnahmen nach Absatz 2 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung. Die §§ 68 bis 74 Saarländisches Polizeigesetz¹³⁾ gelten entsprechend.

§ 38 Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten

(1) Die in § 34 genannten Flächen unterliegen der Überwachung durch das Landesamt für Umweltschutz.

(2) Bedienstete und andere vom Landesamt für Umweltschutz beauftragte Personen sind zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 berechtigt,

1. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen und damit zusammenhängende Betriebsgebäude und Anlagen,
2. Grundstücke in der Umgebung und im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung, zu betreten und dort erforderliche Prüfungen und Messungen auf Kosten der nach Absatz 3 Pflichtigen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und Meßstellen einzurichten. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken, Betriebsgebäuden und Anlagen zu ermöglichen. Artikel 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt.

(3) Bedienstete und andere vom Landesamt für Umweltschutz beauftragte Personen können, soweit erforderlich, Auskunft insbesondere über Flächen, Betrieb, Anlagen und Einrichtungen sowie Einsicht in Unterlagen verlangen von

1. Inhabern der auf altlastenverdächtigen Flächen errichteten Anlagen, ihren Rechtsvorgängern und Rechtsnachfolgern,
2. Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtigter Flächen, ihren Rechtsvorgängern und Rechtsnachfolgern,
3. Ablagerern und Erzeugern oder deren Rechtsnachfolgern von auf altlastenverdächtigen Flächen lagernden Stoffen.

Dies gilt auch in den Fällen des § 34 Abs. 4. Im übrigen findet § 35 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(4) Das Landesamt für Umweltschutz kann die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen gegenüber den nach Absatz 3 Pflichtigen für altlastenverdächtige Flächen und Altlasten anordnen. Es kann dabei festlegen, daß der Pflichtige deren Zustand sowie Auswirkungen auf die Umgebung auf eigene Kosten fortlaufend zu überwachen (Eigenüberwachung) und das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen, bei denen der hinreichende Verdacht einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit besteht, unverzüglich mitzuteilen hat. Der Pflichtige kann sich bei der Überwachung Dritter bedienen.

13) SPoIG vgl. BS-Nr. 2012-1.

Sechster Teil Behörden, Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Abfallbehörden

(1) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr ist Oberste Abfallbehörde für den Vollzug des Abfallrechts der Europäischen Union, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen. § 133 Kommunalselfverwaltungs-gesetz ⁵⁾ und die Vorschriften des Allgemeinen Polizeirechts bleiben unberührt.

(2) Technische Fachbehörde ist das Landesamt für Umweltschutz.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Überwachung und für alle Entscheidungen und Maßnahmen zum Vollzug des Abfallrechts der Europäischen Union, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu regeln, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen. Bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr oder des Schiffsverkehrs auf Wasserstraßen und in Häfen sind auch die Polizeibehörden für die Überwachung zuständig. Die Überwachungsbefugnisse anderer Behörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 40 Überwachung

(1) Die Behörden des Saarlandes haben das Landesamt für Umweltschutz von allen ihnen bekanntgewordenen Vorgängen in Kenntnis zu setzen, die ein Eingreifen nach abfallrechtlichen Vorschriften erfordern können.

(2) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Gesetzes, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Bundes-Immissions-schutzgesetz entstehen, trägt der Betreiber. In den sonstigen Fällen trägt der Verursacher die Kosten, wenn die Maßnahmen der Überwachung dadurch veranlaßt wurden, daß abfallrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 41 Anordnungsbefugnisse der Ortspolizeibehörden

(1) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Abfälle nicht ohne Genehmigung außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen beseitigt werden. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Beseitigung rechtswidrig gelagerter oder abgelagerter Abfälle anzuordnen und durchzusetzen. § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch für

1. ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder sonstigen Behandlung von Abfällen und
2. Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien), die ohne erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung errichtet oder betrieben werden.

(3) Kommt die Ortspolizeibehörde einer Weisung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr nach § 39 nicht nach, so kann es die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Ortspolizeibehörde selbst durchführen oder die

Durchführung einem Dritten übertragen. Die Kosten können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(4) Verfahren, die bis zum 17. August 1996 eingeleitet worden waren, werden von der bisher zuständigen Behörde weitergeführt und abgeschlossen. Für illegale Deponien, die von den Ortpolizeibehörden bis zum 30. Juni 1997 dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt worden sind, trifft dieses die notwendigen Anordnungen. Für alle übrigen illegalen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich die Zuständigkeit bis zum 30. Juni 1997 nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ZuständigkeitsVO-BImSchG) vom 18. Februar 1992 (Amtsbl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1994 (Amtsbl. S. 638) ¹⁴⁾ in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für illegale Deponien, die den Ortpolizeibehörden erst nach dem 30. Juni 1997 bekannt geworden sind, aber nachweislich nach dem 11. Juni 1972 und vor dem 17. August 1996 entstanden sind, trifft das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr die notwendigen Anordnungen. Für alle übrigen illegalen Abfallentsorgungsanlagen, die den Ortpolizeibehörden erst nach dem 30. Juni 1997 bekannt werden, aber nachweislich nach dem 11. Juni 1972 und vor dem 17. August 1996 entstanden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ZuständigkeitsVO-BImSchG) vom 18. Februar 1992 (Amtsbl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1994 (Amtsbl. S. 638) ¹⁴⁾ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 Baueinstellung, Beseitigungsanordnung und Betriebsuntersagung

(1) Wird eine Deponie entgegen den Festsetzungen der Planfeststellung oder der Genehmigung nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Deponie anordnen oder den Betrieb untersagen. Eine Beseitigungsanordnung darf nur erlassen werden, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestellt wird. Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung steht der zuständigen Behörde ein Verwertungsrecht an den geräumten Gegenständen zu. Der dabei erzielte Erlös wird mit den Räumungskosten verrechnet. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ⁸⁾ unberührt.

(2) Wird eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung, Aufbereitung oder sonstigen Behandlung von Abfällen entgegen den in der Genehmigung enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, richtet sich die Zuständigkeit zur Beseitigung des illegalen Zustandes nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18. Februar 1992 (Amtsbl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1994 (Amtsbl. S. 638) ¹⁴⁾, in der jeweils geltenden Fassung.

14) Vgl. BS-Nr. 2128-17.

§ 43 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist die jeweils zur Überwachung zuständige Behörde, soweit nicht in der nach § 39 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 44 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

(1) Sind in derselben Sache mehrere Behörden zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten einheitlich zu regeln, so bestimmt das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr die zuständige Behörde. Dies gilt auch, wenn neben den nach Abfallrecht zuständigen Behörden andere Behörden aufgrund von Rechtsvorschriften einschreiten können, die keine abfallrechtlichen Anforderungen stellen. Die Bestimmung einer nicht der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr unterliegenden Behörde erfolgt im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

§ 45 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 die dort bezeichneten Problemabfälle nicht von sonstigen Abfällen getrennt hält oder diese nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überläßt,
 2. entgegen § 13 Abs. 1 Sonderabfälle oder Abfälle im Sinne des § 17 nicht dem Träger der Sonderabfallentsorgung andient oder nicht der Anlage zuführt, der sie von dem Träger der Sonderabfallentsorgung zugewiesen worden sind,
 3. entgegen § 19 Abs. 3 ohne Zulassung einer Ausnahme Abfälle in eine nicht den Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes entsprechenden Abfallbeseitigungsanlage beseitigt,
 4. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Veränderungen vornimmt, die die Errichtung einer Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschweren,
 5. entgegen §§ 28 und 31 eine Deponie oder deren Änderung in Betrieb nimmt,
 6. entgegen § 29 Abs. 3 Störungen des Deponiebetriebes nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
 7. als Betreiber einer Abfalldeponie Nebenbestimmungen im Sinne des § 32 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder Anordnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder nach den §§ 8 bis 9 Abfallgesetz ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt,
 8. als Inhaber einer Abfalldeponie oder Inhaber einer Anlage, in der besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, seiner Anzeigepflicht nach § 36 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht nachkommt oder Anordnungen im Sinne des § 36 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zuwiderhandelt,

9. entgegen § 35 Abs. 4 ihm bekanntgewordene Altablagerungen von Abfällen auf seinem Grundstück nicht unverzüglich dem Landesamt für Umweltschutz anzeigt,
 10. entgegen § 35 Abs. 5 bei der Erfassung altlastenverdächtiger Stellen nicht mitwirkt,
 11. entgegen § 37 Abs. 2 Untersuchungen nach § 37 Abs. 1 nicht duldet und den Zugang zu seinem Grundstück nicht ermöglicht,
 12. entgegen § 38 Abs. 2 Satz 2 Überwachungsmaßnahmen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 nicht duldet und den Zugang zu den Grundstücken, Betriebsgebäuden und Anlagen nicht ermöglicht,
 13. einer Eigenüberwachungspflicht und Mitteilungspflicht gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 46 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften¹⁵⁾ und technischen Richtlinien erläßt das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr.

§ 47 Datenschutz

(1) Die für den Vollzug des Abfallrechts der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden und Einrichtungen einschließlich des Trägers der Sonderabfallentsorgung sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen zum Zwecke und im Rahmen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten erheben, speichern und übermitteln. Satz 1 gilt auch für Dritte, wenn sie von den genannten Behörden und Einrichtungen mit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben beauftragt werden.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Verfahren

1. der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten,
2. ihrer Übermittlung zwischen Behörden und
3. ihrer Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

festzulegen. Der Zugang zu Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Durchführung der sachgerechten Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie der Schaffung von Planungsgrundlagen für die künftige Entsorgung darf der EVS oder ein von ihm beauftragter Dritter Daten erheben, diese speichern, verändern übermitteln, sperren, löschen, aufbereiten und nutzen, um statistische Ergebnisse in Form eines branchenspezifischen Gewerbeabfallkatasters

15) Vgl. bisher Gem. Erlaß vom 20. September 1995 (GMBL. S. 556).

darzustellen und zu veröffentlichen. Die Datenerhebung kann höchstens alle zwei Jahre, jeweils für das Vorjahr, bei allen nach § 14 Gewerbeordnung angemeldeten Gewerbebetrieben, den Eigenbetrieben der öffentlichen Hand und den öffentlichen Krankenhäusern Angaben erfassen über

1. den Gegenstand des Betriebes,
2. die Anzahl der Beschäftigten,
3. den Ort der Betriebsstätte,
4. die Art und Menge der im Betrieb verarbeiteten oder gewonnenen Stoffe,
5. die Art und Menge der einer Wiederverwertung zugeführten Abfälle,
6. die Art und Menge der Abfälle, die einer Entsorgung auf betriebsinternen oder externen Abfallbehandlungsanlagen zugeführt werden müssen,
7. Art und Ort der vom Betrieb benutzten Abfallbehandlungsanlagen.

(4) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, zu denen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Betriebe gehören, die Leiter dieser Betriebe sowie Dritte, deren sich die Inhaber und Leiter der Unternehmen oder Betriebe bedienen, ferner die Träger der Krankenhäuser: Die Gemeinden haben dem EVS oder dem von ihm beauftragten Dritten die für die Vorbereitung der Erhebung erforderlichen Daten aus dem Gewerberegister zur Verfügung zu stellen.

(5) Außer den in Absatz 3 bezeichneten Angaben werden Daten zur Kennzeichnung der Befragten erhoben, die als Hilfsmerkmale zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind. Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name, Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer der bei Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Name und Anschrift der benutzten Abfallbehandlungsanlagen.

(6) Das Statistische Landesamt übermittelt den für den Vollzug des Abfall- und Altlastenrechts zuständigen Behörden die Ergebnisse der Erhebungen aufgrund des Umweltstatistikgesetzes, die auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes erhoben werden.

(7) Im übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz ¹⁶⁾.

§ 48 Veröffentlichung von Informationen

(1) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr ist befugt, Angaben eines Unternehmens oder behördliche Erkenntnisse über Gefahren, die von einer Abfallentsorgungsanlage oder von einem Betrieb durch die dort erzeugten Abfälle verursacht wurden, zu veröffentlichen, soweit überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Information der Allgemeinheit erfordern und aus diesen Angaben oder Erkenntnissen keine Rückschlüsse auf Geheimnisse gezogen werden können, an deren Schutz der Betroffene ein überwiegendes berechtigtes Interesse besitzt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung von Angaben oder Erkenntnissen nach Satz 1 ist der Betroffene anzuhören. § 27 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die für den Vollzug des Abfallrechts der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses

Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen zuständigen Behörden sowie Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13, 17 und 18 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind befugt, Warnungen, Hinweise und Empfehlungen für umweltgerechtes Verhalten auszusprechen, soweit überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Unterrichtungs-, Beratungs- und Berichtspflichten und Auskunfts-, Akteneinsichts- und sonstige Informationszugangsrechte nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Befugnis zur Veröffentlichung von Informationen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls bleiben unberührt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Allgemeine Vorschriften	
§ 1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Ziele des Gesetzes	3
§ 3	Pflichten der öffentlichen Hand	4
§ 4	Pflichten der Allgemeinheit	4
Zweiter Teil	Träger der Abfallentsorgung	
Erster Abschnitt	Öffentlich-rechtliche Träger der Abfallentsorgung	
§ 5	Entsorgungspflichtige Körperschaften	5
§ 6	Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und -anlagen	6
§ 7	Satzungen zur Regelung der Abfallentsorgung	6
§ 8	Gebühren	7
§ 9	Betretungsrecht	8
§ 10	Illegal lagernde Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken	8
§ 11	Illegal lagernde Abfälle auf sonstigen Grundstücken	9
Zweiter Abschnitt	Träger der Sonderabfallentsorgung	
§ 12	Aufgaben des Trägers der Sonderabfallentsorgung	9
§ 13	Andienungspflicht für Sonderabfälle und Zuweisung	9
§ 14	Bestimmung des Trägers der Sonderabfallentsorgung	10
§ 15	Kosten der Sonderabfallentsorgung	11
§ 16	Auskunfts- und Abfallberatungspflicht des Trägers der Sonder- abfallentsorgung	11
§ 17	Andienungspflicht für Abfälle zur Verwertung	12
Dritter Teil	Abfallwirtschaftsplan, -konzepte und Abfallbilanzen	
§ 18	Abfallwirtschaftsplan	12
§ 19	Aufstellung und Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans	12
§ 20	Abfallwirtschaftskonzepte	13
§ 21	Abfallbilanzen	14
§ 22	Öffentlichkeit von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen	14
Vierter Teil	Abfallentsorgungsanlagen	
§ 23	Veränderungssperre	14
§ 24	Erkundung geeigneter Standorte	15
§ 25	Enteignung	15
§ 26	Vorzeitige Besitzeinweisung	16
§ 27	Genehmigung von Deponien	16
§ 28	Errichtung von Deponien	17
§ 29	Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen	17
§ 30	Befristete Betriebsuntersagung	18
§ 31	Geprüfte Betriebsstandorte nach Verordnung (EWG) Nr. 1836/93	19
§ 32	Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen	19
§ 33	Stillgelegte Deponie	20

Fünfter Teil		Altlasten	
§ 34	Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich		20
§ 35	Erfassung altlastenverdächtiger Flächen, Anzeige- und Mitteilungspflicht		21
§ 36	Kataster		22
§ 37	Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen		22
§ 38	Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten		23
Sechster Teil		Behörden, Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten	
§ 39	Abfallbehörden		24
§ 40	Überwachung		24
§ 41	Anordnungsbefugnisse der Ortspolizeibehörden		24
§ 42	Baueinstellung, Beseitigungsanordnung und Betriebsuntersagung		25
§ 43	Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten		26
§ 44	Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen		26
§ 45	Bußgeldvorschriften		26
§ 46	Verwaltungsvorschriften		27
§ 47	Datenschutz		27
§ 48	Veröffentlichung von Informationen		28